

**DRITTE SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DIE DIPLOMSTUDIENGÄNGE
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER
BAYERISCHEN JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG**

Vom 1. Februar 2005

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-8)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1174), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juli 2004 (KWMBI II), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Einsicht in die Prüfungsakten“
 - b) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Sonderregelungen für Studenten mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung“
 - c) § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Hauptseminarleistungen“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „140“ durch die Zahl „144“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Vorlesungen“ durch das Wort „Fachvorlesungen“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anrechnung der Studienzeiten richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl und dem Umfang der erbrachten Leistungen und wird nach Regeln festgelegt, die der Prüfungsausschuss beschließt. ³Die Regeln können auch den Zeitraum berücksichtigen, in dem diese Studienleistungen erbracht wurden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

5. Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Ist die Prüfungsleistung eine Klausur, so setzt die Prüfungskanzlei einen Sammeltermin und einen Ort zur Einsichtnahme fest und gibt diese bekannt.

(2) ¹Bezüglich der weiteren schriftlichen Prüfungsarbeiten (Hausarbeiten, Diplomarbeiten), die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird dem Prüfling nach Zusendung des Zeugnisses bzw. eines Bescheides betreffend die Mitteilung des Nichtbestehens Einsicht in die Prüfungsakten auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. des Bescheides beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsgesetz (BayRS 2010-1-1) entsprechend. ⁴Die Modalitäten der Einsichtnahme legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Fertigung von Einzelkopien im Rahmen der Einsichtnahme gemäß der Abs. 1 und 2 ist außerhalb von formellen Widerspruchsverfahren ausgeschlossen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9 Sonderregelungen für Studenten mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung“

- b) Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung wird ermöglicht. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die auf Satz 1 bezogenen Voraussetzungen entfallen. ⁴Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 2 und 3.

- d) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 oder 3 werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss hiervon absehen.“

7. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nr. 1 wird der Passus „Statistik I“ durch die Worte „Grundlagen der Statistik“ ersetzt.
- b) In der Nr. 2 wird der Passus „Statistik II“ durch die Worte „Grundlagen der quantitativen Wirtschaftsforschung“ ersetzt.

8. § 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden das Wort „Vorlesungen“ durch das Wort „Fachvorlesungen“ sowie das Wort „Übungen“ durch das Wort „Fachübungen“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „Seminar“ durch das Wort „Hauptseminar“ ersetzt.

9. § 21 Abs. 3 Buchstaben c) und d) erhalten folgende Fassung:

- „c) Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
- „d) Geld und Währung“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Übung“ durch das Wort „Fachübung“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „müssen“ durch das Wort „können“ sowie die Zahl „4“ durch den Passus „höchstens 8“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die dabei erzielten Noten werden auf dem Diplomzeugnis vermerkt, gehen jedoch nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.“

c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Seminar“ durch das Wort „Hauptseminar“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Hauptseminare“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „Vorlesungen“ durch das Wort „Fachvorlesungen“ sowie das Wort „Übungen“ durch das Wort „Fachübungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorlesungen“ durch das Wort „Fachvorlesungen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden das Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Fachvorlesung“ und sowie das Wort „Übung“ durch das Wort „Fachübung“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Seminar“ durch das Wort „Hauptseminar“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Seminarleistung“ durch das Wort „Hauptseminarleistung“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Anzeige des Themas in der Prüfungskanzlei“ durch die Worte „Zuteilung des Themas durch den Betreuer“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Zuteilung des Themas ist der Prüfungskanzlei durch den Betreuer unverzüglich mitzuteilen.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Fachvorlesung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Übung“ durch das Wort „Fachübung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Seminar“ durch das Wort „Hauptseminar“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und der gewichtete Durchschnitt aller zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens die Note ausreichend (4,0) ergibt“ durch die Worte „und im Fall des Wahlpflichtfaches zusätzlich die mündliche Prüfung bestanden wurde“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Fachnote ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der Leistungen gemäß §22 Abs. 4 und im Falle eines Wahlpflichtfaches unter Einbezug der mündlichen Note.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
 - dd) Im neuen Satz 3 werden das Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Fachvorlesung“ sowie das Wort „Übung“ durch das Wort „Fachübung“ ersetzt.
 - ee) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
- d) In Abs. 6 werden das Wort „Seminar“ durch das Wort „Hauptseminar“ ersetzt sowie die Worte „und die Anforderung aus § 22 Abs. 5 (weitere Klausuren im Umfang von 4 SWS) erfüllt“ gestrichen.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Seminaren“ durch das Wort „Hauptseminaren“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Meldung einer“ durch die Worte „Anmeldung zur“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Thema der Diplomarbeit muss acht Wochen nach Anmeldung zugeteilt sein.“
- c) In Abs. 8 wird das Wort „Seminaren“ durch das Wort „Hauptseminaren“ ersetzt.
- d) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Worte „über die Zulassung zu schriftlichen Prüfungen“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Entscheidung über die Zulassung zu mündlichen Prüfungen ist dem Bewerber spätestens sieben Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Fachvorlesung“ sowie das Wort „Übung“ durch das Wort „Fachübung“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Hauptseminare“ ersetzt.
 - cc) In den Sätzen 9 und 10 wird jeweils das Wort „Seminararbeit“ durch das Wort „Hauptseminararbeit“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Den Zeitraum für die Bewertung von Klausuren setzt die Prüfungskanzlei nach den Erfordernissen eines geordneten Prüfungsablaufs fest.“
15. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Seminarleistungen“ durch das Wort „Hauptseminarleistungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Seminar“ durch das Wort „Hauptseminar“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Seminaren“ durch das Wort „Hauptseminaren“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Seminarleistung“ durch das Wort „Hauptseminarleistung“ ersetzt.
16. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Falls die schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 bei verschiedenen Prüfern erbracht wurden, kann der Kandidat einen dieser Prüfer für die mündliche Prüfung wählen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.
17. In § 30 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Die Diplomarbeit darf nicht mit einer früher oder gleichzeitig an dieser oder einer anderen Hochschule vorgelegten Abschlussarbeit (hierzu zählen insbesondere eine Bachelor-, Master-, Magister-, Zulassungs- oder Diplomarbeit bzw. Dissertation) identisch sein. ²Eine Anrechnung einer früher erbrachten Diplomarbeit ist ausgeschlossen.“
18. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachvertreter“ die Worte „in einer Frist von drei Monaten nach Abgabe“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Versäumt der Kandidat die in Satz 1 genannte Frist, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden; diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.“

19. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Seminar- und Diplomarbeit“ durch den Passus „und der Noten der Hauptseminare und der Diplomarbeit, wobei ein Hauptseminar mit vier SWS und eine Diplomarbeit mit 24 SWS gewichtet wird.“ ersetzt.
20. In § 34 Abs. 2 Satz 1, 2. Spiegelstrich wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Hauptseminare“ ersetzt.
21. In § 36 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Seminaren“ durch das Wort „Hauptseminaren“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 17. November 2004 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch WFKMS vom 13. Januar 2005 Nr. X/4-5e66a(2)-10b/52 335/04.

Würzburg, den 1. Februar 2005

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 1. Februar 2005 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Februar 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Februar 2005.

Würzburg, den 2. Februar 2005

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase